Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 9. Januar 1945	Nr. 1

Inhalt

Der Jahrgang 1944 des Reichsgesetzblatts, Teil I, schloß mit Nr. 66

Verordnung über die Stiftung des Warschauschildes.

Vom 10. Dezember 1944.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe in Warschau stifte ich den

Warschauschild.

Artikel 2

Der Warschauschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Warschauschild wird verliehen als Kampfabzeichen an Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die in der Zeit vom 1. August 1944 bis 2. Oktober 1944 an den Kämpfen in Warschau ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen SS-Obergruppenführer und General der Polizei von dem Bach.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 10. Dezember 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Vom 21. Dezember 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der durch die Verordnung vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 683) im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563) festgelegte Zeit-

punkt, bis zu dem die obersten Reichsbehörden ermächtigt sind, hervorragend befähigten Diplom-Ingenieuren, die ihre Eignung in einer fünfjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erwiesen und das 32. Lebensjahr erreicht haben, ohne die vorgeschriebene Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zuzuerkennen, wird bis zum 30. September 1946 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr Lammers

Erste Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs.
Vom 22. Dezember 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 366) wird verordnet:

Die Behörden der allgemeinen Verwaltung, bei denen Landeswirtschaftsämter errichtet sind (§ 9 nebst Anlage und § 10 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942, Reichsgesetzbl. I S. 649), sind ermächtigt, in ihren Wirtschaftsbezirken die Abgabe und den Verbrauch von Energie (Elektrizität und Gas) zu beschränken und Verstöße gegen ihre Anordnungen gemäß § 2 der genannten Verordnung unter Strafe zu stellen. Sie können die Ermächtigung auf die Landräte und Oberbürgermeister — Wirtschaftsämter — ihres Bezirks (§ 19 der Verordnung vom 16. November 1942) oder auf einzelne von ihnen übertragen.

Berlin, den 22. Dezember 1944.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Verordnung über die Rechtsverhältnisse des Bergbaues
an der innerdeutschen Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren.
Vom 29. Dezember 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren sowie mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Artikel 1

Bergwerksbetriebe, die von der Protektoratsgrenze geschnitten werden

§ 1

Soll nach den Grundsätzen einer technisch und wirtschaftlich regelrechten Betriebsführung der Betrieb eines Bergwerks beiderseits der Grenze zwischen dem Protektoratsgebiet und dem benachbarten Reichsgebiet umgehen, so wird die Grenze, bis zu der sich der Betrieb unter Tage über die Protektoratsgrenze hinaus erstrecken darf (Betriebsgrenze), auf Antrag des Bergbauberechtigten (Bergwerksbesitzers) durch gemeinsame Entscheidung der örtlich zuständigen Oberbergämter und Berghauptmannschaften festgesetzt. Können sich diese Behörden nicht verständigen, so entscheiden die ihnen übergeordneten Behörden.

§ 2

Ist für ein Bergwerk eine Betriebsgrenze festgesetzt, so gilt folgendes:

1. Für den gesamten Betrieb unter und über Tage sind die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen maßgebend, die am Ort des Förderschachtes oder Förderstollens, bei Vorhandensein mehrerer Förderschächte oder Förderstollen am Ort des Hauptförderschachtes oder Hauptförderstollens gelten. Bei Förderstollen entscheidet die Lage des Förderstollenmundlochs.
2. Nach diesen Vorschriften regelt sich insbesondere auch das Arbeitsverhältnis der Arbeiter und Angestellten des Betriebes.
3. Handlungen oder Unterlassungen im gesamten räumlichen Bereich des Betriebes unter Tage, auch solche straf- und zivilrechtlicher Natur, sind nach dem Recht zu beurteilen, das an dem Ort des nach Nr. 1 maßgebenden Förderschachtes oder Förderstollens gilt.
4. Die rechtlichen Wirkungen, die sich aus den Beziehungen der Bergbauberechtigten zum Grundeigentum und zu den auf ihm lastenden dinglichen Rechten ergeben, insbesondere Ansprüche auf Grundabtretung (Grundüberlassung) und Schadensersatzansprüche wegen Bergschäden, sind nach den Gesetzen des Gebietes zu beurteilen, in dem das Grundstück liegt, und vor den in diesem Gebiet zuständigen Behörden zu verfolgen.
5. Bergbauliche Anlagen über Tage müssen den an ihrem Standort geltenden Vorschriften entsprechen. Liegen sie nicht im Gebiet des Förderschachtes oder Förderstollens (Nr. 1), so bedürfen ihre Errichtung und ihr Umbau der Zustimmung der Behörden, die nach dem Recht des Standorts der Anlagen zur Mitwirkung berufen sind.
6. Im übrigen gilt das nach Nr. 1 maßgebende Recht auch für die bergbehördliche Beaufsichtigung des Betriebes und die Zuständigkeit der Bergbehörden.
7. Der Betrieb und das geförderte Mineral werden nach den Gesetzen und zugunsten desjenigen Gebietes besteuert, in dem der Förderschacht oder Förderstollen (Nr. 1) liegt. Für die Umsatzsteuer bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Artikel 2

Bergwerksbetriebe an der Protektoratsgrenze

§ 3

Zum Schutz von Tagesgegenständen gegen eine gefahrdrohende Annäherung des jenseits der Protektoratsgrenze umgehenden Bergbaues wird folgendes bestimmt:

1. Den Schutz dieser Vorschrift genießen öffentliche Wege oder Verkehrsanstalten, Gebäude, dem öffentlichen Gebrauch dienende Wasserleitungen, Kanäle, Wasserläufe, Teiche, Schlammsümpfe und sonstige Tagesgegenstände, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden oder einen Gemeinschaden herbeiführen würde.
2. Nähern sich Grubenbaue auf 100 Meter, Tagebaue auf 50 Meter einem dieser Tagesgegenstände, so hat der Bergbauberechtigte (Bergwerksbesitzer) dies der für den Betrieb zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen und zugleich die zur Sicherung der Tagesgegenstände geplanten Maßnahmen mitzuteilen.
3. Die zur Beaufsichtigung des Betriebes berufene Bergbehörde hat die zum Schutz der Tagesgegenstände erforderlichen bergpolizeilichen Maßnahmen zu treffen und sich zu diesem Zweck mit den zuständigen Behörden jenseits der Protektoratsgrenze unmittelbar ins Benehmen zu setzen.

Artikel 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 4

(1) Macht ein Grundbesitzer der Bergbehörde einen Schadensersatzanspruch glaubhaft, den er auf den Betrieb eines von ihr beaufsichtigten Bergwerks zurückführt, so hat die Behörde dem Antragsteller ohne Rücksicht auf seine Reichs- oder Protektoratsangehörigkeit und seinen Wohnsitz die Einsichtnahme in das Grubenbild zu gestatten.

(2) Auch hat sie dem Grundeigentümer, der sein Interesse hinreichend begründet, ohne Rücksicht auf seine Reichs- oder Protektoratsangehörigkeit und seinen Wohnsitz auf Antrag schriftliche Auskunft über den tatsächlichen Stand der Grubenbaue zu dem von ihm seiner Lage nach genau zu bezeichnenden Grundstück zu erteilen. Die Auskunft soll ergeben, ob unter dem Grundstück oder in welcher Entfernung von seinen Grenzen und in welcher Tiefe Bergbau stattfindet oder — und zwar zuletzt in welchem Jahr — stattgefunden hat.

§ 5

(1) Die im § 1 bezeichneten Bergbehörden haben den für einen Bergwerksbetrieb jenseits der Protektoratsgrenze zuständigen Bergbeamten und Markscheidern (Bergvermessungsbeamten) auf Grund eines Ausweises ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu gestatten, daß sie im Rahmen der vorstehenden Regelung die in Betracht kommenden Grubenbaue und Tagesanlagen diesseits der Protektoratsgrenze befahren und die Grubenbilder der beteiligten Bergwerke einsehen. Im Fall eines Mißbrauchs kann die Erlaubnis nach Benehmen mit der gleichgeordneten Bergbehörde jenseits der Protektoratsgrenze zurückgenommen werden.

(2) Zu vollständiger und regelmäßiger Nachtragung aller Grubenbilder sind die beiderseits der Protektoratsgrenze zuständigen Bergbehörden und Markscheider (Bergvermessungsbeamten) verpflichtet.

(3) Im Fall eines Grubenunglücks sind weitestgehende Erleichterungen für die Rettungsmaßnahmen zu gewähren, insbesondere ungehinderter Grenzübergang von Menschen und Hilfsmaterialien; auch ist die Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln aller Art gestattet.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ausführungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren.

Berlin, den 29. Dezember 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung zur achten Änderung des Biersteuergesetzes

Vom 30. Dezember 1944.

Ich verordne auf Grund des Abschnitts I Absatz 2 des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

§ 1

§ 16 Satz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) / 2. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

»Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr nicht mehr als 1 000 Hektoliter Bier hergestellt werden, werden abgefunden. Auf abgefundene Brauer werden § 2 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1 und § 8 nicht angewendet. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen; es kann Brauer von der Abfindung ausschließen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1945 in Kraft.

Berlin, 30. Dezember 1944

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Anwendung der »Dienststrafordnung für die in den besetzten Gebieten eingesetzten und dem Reichsverkehrsminister unterstellten Eisenbahner« im Reichsgebiet.

Vom 31. Dezember 1944.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Kriegführung, denen das Reichsbahnpersonal unterworfen ist, mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die auf Grund der Verordnung vom 30. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 54) erlassene »Dienststrafordnung für die in den besetzten Gebieten eingesetzten und dem Reichsverkehrsminister unterstellten Eisenbahner vom 5. Februar 1942« auch für Dienstverstöße des ihm unterstellten Reichsbahnpersonals im Reichsgebiet einzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1944.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 11. Januar 1945	Nr. 2

Inhalt

Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm.

Vom 10. Januar 1945.

Die Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen ist ein erneutes Opfer des Deutschen Volkes für seine Soldaten. Ich bestimme daher:

Wer sich an gesammelten oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Sachen bereichert oder solche Sachen sonst ihrer Verwendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch Rundfunk in Kraft. Sie gilt im Großdeutschen Reich, im Generalgouvernement und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

Führer-Hauptquartier, den 10. Januar 1945.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen.

Vom 8. Januar 1945.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) wird verordnet:

Artikel I

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften

§ 1

(1) Auf Antrag des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann das Registergericht bestimmen, daß eine nach Gesetz oder Satzung einzuberu-

fende Hauptversammlung im Jahre 1945 nicht stattfindet, wenn kriegsbedingte Umstände der Abhaltung der Hauptversammlung entgegenstehen. Gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften, nach denen ein Beschluß der Hauptversammlung erforderlich ist, bleiben unberührt, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auf Antrag des Vorstands kann das Registergericht bestimmen, daß eine Hauptversammlung an einem andern als an dem im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Ort stattfinden darf, wenn dies aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

(3) Der Vorstand soll den Antrag (Abs. 1, 2) nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats stellen.

§ 2

(1) Die Einberufung der Hauptversammlung ist der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) zur Aufnahme der Zeit und des Orts der Hauptversammlung in die Sammelliste aufgerufener Wertpapiere mitzuteilen. Die Einberufung und die Ankündigung der Tagesordnung ist ferner bei dem Registergericht einzureichen. Die Mitteilung der Einberufung an die Deutsche Reichsbank (Wertpapiersammelbank) kann unterbleiben, wenn der Gesellschaft sämtliche Aktionäre bekannt sind und die Einberufung an sämtliche Aktionäre durch eingeschriebene Briefe erfolgt.

(2) Eine Veröffentlichung der Einberufung und der Ankündigung der Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern findet nicht statt. Als Tag der Einberufung gilt der Tag, an dem die Nummer der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere, welche die Bekanntmachung der Zeit und des Orts der Hauptversammlung enthält, in Berlin ausgegeben ist, im Falle des Abs. 1 Satz 3 der Tag, an dem der letzte der Briefe abgesandt ist, welche die Einberufung enthalten. Als Tag der Ankündigung der Tagesordnung gilt der Tag, an dem die Ankündigung beim Registergericht eingereicht ist.

(3) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(4) Die Vorschriften der §§ 105 bis 109 des Aktiengesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 3

Findet gemäß § 1 Abs. 1 eine Hauptversammlung nicht statt, so gelten für die Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Vorschriften der §§ 4 bis 7.

§ 4

(1) Über die Gewinnverteilung (§ 126 des Aktiengesetzes) und im Falle des § 125 Abs. 4 des Aktiengesetzes über den Jahresabschluß beschließen an Stelle der Hauptversammlung Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam; jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats hat eine Stimme. An der Beschlußfassung müssen mindestens drei Personen teilnehmen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands und ein Mitglied des Aufsichtsrats; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzers des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgabe gefaßt werden, es sei denn, daß die Mehrheit des Vorstands oder des Aufsichtsrats innerhalb einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist widerspricht.

(3) Wird ein Beschluß nach Abs. 1 nicht gerichtlich oder notarisch beurkundet, so haben je ein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats das Ergebnis der Beschlußfassung zur gerichtlichen oder notarischen Niederschrift zu erklären; sie sollen dabei das Stimmverhältnis und die Form der Abstimmung angeben. § 41 der Kostenordnung gilt sinngemäß.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Handelsregister einzureichen.

§ 5

Der Jahresabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats und der Beschluß über die Gewinnverteilung sind der nächsten Hauptversammlung, die zur Beschlußfassung über einen Jahresabschluß oder eine Gewinnverteilung stattfindet, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6

Die Abschluß- und Sonderprüfer werden durch den Aufsichtsrat an Stelle der Hauptversammlung bestellt. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen bleibt unberührt.

§ 7

(1) Die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in der nächsten im § 5 bezeichneten Hauptversammlung nachzuholen.

(2) Soweit die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Bewilligung der Hauptversammlung unterliegt, ist die Beschlußfassung hierüber in der nächsten im § 5 bezeichneten Hauptversammlung nachzuholen.

§ 8

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet, wenn eine Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 1 nicht stattfindet, nicht vor der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die zur Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats stattfindet. Die Vorschriften über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleiben unberührt.

§ 9

Stehen der Abhaltung einer Hauptversammlung kriegsbedingte Umstände entgegen, so kann auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären, deren Anteile zusammen die Hälfte des Grundkapitals erreichen, das Registergericht die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen, wenn sein Verbleiben im Aufsichtsrat die Belange der Gesellschaft oder der Allgemeinheit erheblich gefährden würde. Vor der Entscheidung ist bei Kreditinstituten das Reichsbankdirektorium, bei Versicherungsunternehmungen das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu hören.

§ 10

(1) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats für längere Zeit verhindert, sein Amt auszuüben, so kann das Registergericht auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder von Aktionären, deren Anteile zusammen den vierten Teil des Grundkapitals übersteigen, für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter bestellen. Ist infolge der Verhinderung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufsichtsrat nicht mehr beschlußfähig, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, den Antrag nach Satz 1 zu stellen.

(2) Das Gericht hat den Vertreter abzuberufen, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind.

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats können durch schriftliche Stimmabgabe gefaßt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder innerhalb einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist widerspricht.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch, soweit die Satzung Abweichendes bestimmt.

§ 12

Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten für Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie für Kolonialgesellschaften sinngemäß.

Artikel II

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 13

Beschlüsse der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können im Jahre 1945 durch schriftliche Stimmabgabe gefaßt werden, es sei denn, daß Gesellschafter mit mehr als dem vierten Teil der vorhandenen Stimmen binnen einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist widersprechen. Dies gilt auch, soweit der Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt.

§ 14

(1) Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufsichtsrat, so kann das Registergericht auf Antrag der Geschäftsführer bestimmen, daß eine nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einzuberufende Gesellschafterversammlung im Jahre 1945 nicht stattfindet, wenn kriegsbedingte Umstände der Abhaltung der Gesellschafterversammlung entgegenstehen. Gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, nach denen ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, bleiben unberührt, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Geschäftsführer sollen den Antrag nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats stellen.

§ 15

Die Vorschriften der § 1 Abs. 2, 3, §§ 3, 4 Abs. 1, 2, §§ 5 bis 11 gelten sinngemäß. Das gleiche gilt für die Vorschriften des § 2, soweit im Gesellschaftsvertrag für die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Artikel III

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 16

(1) Versammlungen der obersten Vertretung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit finden im Jahre 1945 nicht statt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn über eine Verschmelzung oder über die Auflösung und die Abwicklung zu beschließen ist. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 17

Über die Gewinnverteilung und erforderlichenfalls den Jahresabschluß beschließen an Stelle der obersten Vertretung Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam; die Vorschriften der §§ 4, 5 gelten sinngemäß.

§ 18

Soweit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge der Vorschrift des § 16 Abs. 1 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Versammlung der obersten Vertretung, die zur Beschlußfassung über die Gewinnverteilung oder einen Jahresabschluß stattfindet, nachzuholen.

§ 19

(1) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, deren Wahlzeit mit der Beendigung einer Versammlung der obersten Vertretung enden würde, die infolge der Vorschrift des § 16 Abs. 1 nicht stattfindet, verlängert sich bis zur Beendigung der nächsten stattfindenden Versammlung der obersten Vertretung. Das gleiche gilt für die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern, soweit sie durch die oberste Vertretung gewählt werden, sowie für die Amtsdauer der Vertreter der Mitglieder für die oberste Vertretung.

(2) Auf Antrag des Aufsichtsrats kann das Registergericht die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen, wenn sein Verbleiben im Aufsichtsrat die Belange des Vereins oder der Allgemeinheit erheblich gefährden würde. Vor der Entscheidung ist das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu hören.

(3) Die Vorschriften der § 7 Abs. 2, §§ 10, 11 gelten sinngemäß.

§ 20

Der Aufsichtsrat kann bei dringendem Bedürfnis mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die allgemeinen Versicherungsbedingungen auch dann vorläufig ändern, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen Bestandteile der Satzung sind und wenn die Satzung oder die oberste Vertretung den Aufsichtsrat dazu nicht ermächtigt hat. Die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn die oberste Vertretung es verlangt. § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen gilt sinngemäß.

§ 21

(1) Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten sinngemäß für die im § 129 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen bezeichneten Genossenschaften und Vereine.

(2) Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten nicht für die im § 53 des im Abs. 1 genannten Gesetzes aufgeführten kleineren Vereine. Die Aufsichtsbehörde kann etwas anderes bestimmen.

Artikel IV

Eingetragene Genossenschaften

§ 22

(1) Auf Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats einer eingetragenen Genossenschaft kann der Prüfungsverband, bei Zentralgenossenschaften der Spitzenverband bestimmen, daß eine nach Gesetz oder Satzung einzuberufende Generalversammlung im Jahre 1945 nicht stattfindet. Gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften, nach denen ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich ist, bleiben unberührt, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

(2) Im Falle einer Bestimmung nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 25.

§ 23

(1) Über den Jahresabschluß und den auf die Genossen entfallenden Betrag des Gewinns oder Verlustes beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam; § 4 Abs. 1, 2 gilt sinngemäß. Der Beschluß ist der nächsten stattfindenden Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Solange Vorstand und Aufsichtsrat einen Beschluß nach Abs. 1 nicht gefaßt haben, kann die nächste stattfindende Generalversammlung darüber beschließen.

§ 24

Der Beschluß über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in der nächsten stattfindenden Generalversammlung nachzuholen.

§ 25

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, deren Wahlzeit mit der Beendigung der im Jahre 1945 stattfindenden Generalversammlung endigen würde, verlängert sich bis zur Beendigung der Generalversammlung, in der eine neue Wahl vorgenommen wird. Dasselbe gilt für die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, wenn sie von der Generalversammlung zu wählen sind.

§ 26

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder an, als zur Beschlußfähigkeit nötig sind, so wählt der Aufsichtsrat die erforderlichen Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten stattfindenden Generalversammlung. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats für die Dauer von mehr als drei Monaten verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter wählen.

(2) Ist die Einberufung einer Generalversammlung mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse

untunlich, so kann das Registergericht auf Antrag des Aufsichtsrats die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats widerrufen, wenn das Verbleiben des Aufsichtsratsmitglieds im Amt die Belange der Genossenschaft oder der Allgemeinheit erheblich gefährden würde. Vor der Entscheidung ist der Prüfungsverband, bei Zentralgenossenschaften der Spitzenverband zu hören.

§ 27

Für Vertreterversammlungen gelten die §§ 22 bis 26 sinngemäß.

§ 28

Für die Wahl von Abgeordneten oder Vertretern für Generalversammlungen (Vertreterversammlungen) der Genossenschaften, die ihren Sitz in den Alpen- und Donau-Reichsgauen oder im Reichsgau Sudetenland haben, behält es bei § 7 der Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 19. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 263) sein Bewenden.

Artikel V

Vereine

§ 29

(1) Mitgliederversammlungen von Vereinen finden im Jahre 1945 nicht statt; der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vereine, die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, und für Vereine mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis. Auf Antrag des Vorstands kann jedoch bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen der Prüfungsverband, bei Vereinen mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis die vom Reichsminister der Justiz bestimmte Stelle bestimmen, daß im Jahre 1945 eine Mitgliederversammlung nicht stattfindet. Ob ein Verein ein solcher mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Soweit eine Mitgliederversammlung nicht stattfindet, gelten die Vorschriften der §§ 30, 31.

§ 30

Der Beschluß über die Entlastung des Vorstands oder eines andern verfassungsmäßig berufenen Verwaltungskörpers ist in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 31

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstands oder eines andern verfassungsmäßig berufenen Verwaltungskörpers, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, verlängert sich, soweit sie mit einer für das Jahr 1945 vorgesehenen Mitgliederversammlung endigen würde, bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

Artikel VI

Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 32

Der Reichsminister der Justiz kann von der im § 1 Abs. 1 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) vorgesehenen Befugnis, einzelne Kaufleute oder bestimmte Gruppen von Unternehmen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu befreien, auch dann Gebrauch machen, wenn die im § 1 Abs. 1 Satz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen, aber kriegsbedingte Umstände der Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung entgegenstehen.

Artikel VII

Schlußvorschriften

§ 33

Im § 2 der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 573) werden im Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Worte »§ 105 Abs. 2 (Einberufung der Hauptversammlung)« und Abs. 2 gestrichen.

§ 34

§ 8 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 42) erhält folgende Fassung:

»§ 8

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns unter Angabe des Tages des Beschlusses der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) mitzuteilen. Eine Bekanntmachung des Beschlusses in den Gesellschaftsblättern ist unzulässig.

(2) Die Deutsche Reichsbank (Wertpapiersammelbank) wird die Höhe der Gewinnan-

teile unverzüglich in der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere bekanntmachen. Die Gewinnanteile werden zwei Wochen nach dem Tage fällig, an dem die Nummer der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere, welche die Bekanntmachung enthält, in Berlin ausgegeben ist.

(3) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 kann unterbleiben, wenn die Gesellschaft der Deutschen Reichsbank (Wertpapiersammelbank) anzeigt, daß ihr sämtliche Aktionäre bekannt sind und daß sie ihnen die Höhe des Gewinnanteils und den Tag, an dem er fällig wird, schriftlich mitgeteilt hat; die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten. In dem Beschluß ist der Tag der Fälligkeit der Gewinnanteile zu bestimmen; er darf auf keinen früheren Tag als eine Woche nach dem Tage der Beschlußfassung festgesetzt und nicht weiter als zwei Wochen nach dem Tage der Beschlußfassung hinausgeschoben werden.«

§ 35

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungsweg. Er kann ferner Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der Verordnung ergeben, entscheiden.

§ 36

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 8, 19, 25, 31 über die Verlängerung der Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines anderen Verwaltungskörpers gelten auch für die Fälle, in denen die Amtsdauer sich auf Grund der Verordnungen über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 19. April 1943 und vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 263, 686) über den 31. Dezember 1944 verlängert.

Berlin, den 8. Januar 1945.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Verwendung des Ertrags gemeinschaftlicher Jagdbezirke. Vom 9. Januar 1945.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Der § 67 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) erhält folgende Fassung:

»§ 67

Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 fließen die Erträge genossenschaftlicher Jagden bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März den Gemeinden zu. Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher zu einem anderen gemeinnützigen Zweck verwendet worden, so verbleibt es bis zum gleichen Zeitpunkt hierbei.«

§ 2

Der § 3 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft. Soweit bei ihrer Verkündung bereits Erträge unter die Jagdgenossen verteilt waren, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 9. Januar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 22. Januar 1945	Nr. 3

Erlaß des Führers über die Stiftung des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes mit dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten.

Vom 29. Dezember 1944.

Als höchste Tapferkeitsauszeichnung stifte ich das

Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes
mit dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten.

Diese Auszeichnung wird nur zwölfmal verliehen, um höchstbewährte Einzelkämpfer, die mit allen Stufen des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet sind, vor dem Deutschen Volke besonders zu ehren.

Meine Verordnung vom 1. September 1939 über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes ist entsprechend zu ergänzen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Dezember 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Dritte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.

Vom 29. Dezember 1944.

Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 613) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

»Artikel 1

Der Orden des Eisernen Kreuzes ist wie folgt eingeteilt:

das Eiserne Kreuz 2. Klasse,
das Eiserne Kreuz 1. Klasse,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Eichenlaub mit Schwertern,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten,
das Großkreuz des Eisernen Kreuzes.«

II.

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

»Artikel 2

(1) Das Eiserne Kreuz wird ausschließlich für besondere Tapferkeit vor dem Feind und für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen.

(2) Die Verleihung der 1. Klasse setzt den Besitz der 2. Klasse, die des Ritterkreuzes den Besitz der 1. Klasse, die des Großkreuzes den Besitz des Ritterkreuzes voraus.

(3) Das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten wird nur zwölfmal verliehen, um höchstbewährte Einzelkämpfer, die mit allen Stufen des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet sind, vor dem Deutschen Volke besonders zu ehren.«

III.

Der Artikel 4 erhält folgende Fassung:

»Artikel 4

(1) Das Eiserne Kreuz 2. Klasse und das Eiserne Kreuz 1. Klasse gleichen in Größe und Ausführung denen des Weltkrieges mit der Abweichung, daß auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Jahreszahl 1939 angebracht sind. Die Rückseite des Eisernen Kreuzes 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1813. Die 2. Klasse wird an einem schwarz-weiß-roten Bande im Knopfloch oder an der Schnalle, die 1. Klasse ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(2) Das Ritterkreuz ist größer als das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Es wird an einem schwarz-weiß-roten Bande am Halse getragen.

(3) Das Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes besteht aus drei silbernen Eichenblättern, die auf der Bandspange aufliegen. Das Eichenlaub mit Schwertern zeigt unter den drei silbernen Blättern zwei gekreuzte Schwerter. Bei dem Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten sind die drei silbernen Blätter und die Schwertgriffe mit Brillanten besetzt. Bei dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten sind die drei Blätter und die Schwerter in Gold ausgeführt und wie bei dem silbernen Eichenlaub mit Brillanten besetzt.

(4) Das Großkreuz ist etwa doppelt so groß wie das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Es wird an einem breiteren schwarz-weiß-roten Bande am Halse getragen.«

Führer-Hauptquartier, den 29. Dezember 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meissner

Neunte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 7. Januar 1945.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Achten Ausführungsverordnung vom 7. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

Unter I:

Bei Buchst. a ist unter Nr. 6 hinzuzufügen:

»7. Warschauschild«.

Bei Buchst. c Nr. 11 ist zu streichen:

»in Bronze«.

Bei Buchst. c ist unter Nr. 12 hinzuzufügen:

»13. Marine-Frontspange

14. Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel

a) Ärmelabzeichen

b) Kampfspange«.

Bei Buchst. d Nr. 1 ist unter »für Transportflieger« hinzuzufügen:

»für Schlachtflieger«.

Bei Buchst. d ist unter Nr. 7 hinzuzufügen:

»8. Nahkampfspange der Luftwaffe

9. Panzerkampfabzeichen der Luftwaffe

10. Seekampfabzeichen der Luftwaffe«.

Unter II:

Zwischen den bisherigen Buchst. b und c ist einzufügen:

»c) Kriegsmarine:

1. Bewährungsabzeichen der Kleinkampfmittel«.

Der bisherige Buchst. c wird d.

Führer-Hauptquartier, den 7. Januar 1945.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Elfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 11. Januar 1945.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO.) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) bestimme ich:

Artikel I
Umfang und Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit

1. Im § 2 Nr. 4 erhält der Buchst. f folgenden Schlußsatz:

»Der Oberbefehlshaber kann das Recht zur Abgabe dieser Erklärung auf die aufhebungsberechtigten Befehlshaber übertragen.«

2. Im § 12 wird Abs. 2 als selbstverständlich gestrichen.

3. § 12 erhält folgenden neuen Abs. 2:

»(2) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können allgemein oder im Einzelfall andere Gerichtsherren für zuständig erklären.«

Artikel II
Entlastung des Gerichtsherrn

§ 5 erhält folgenden Abs. 4:

»(4) Die den Gerichtsherren obliegenden Entscheidungen können, wo es die Kriegslage erfordert, von Wehrmachtrichtern (§ 7) wahrgenommen werden; ausgenommen sind der Erlaß von Strafverfügungen gegen Wehrmachtangehörige und die Entscheidungen des Nachprüfungsverfahrens. Näheres bestimmen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.«

Artikel III
Verfahren vor dem Reichskriegsgericht

1. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Besetzung der Senate des Reichskriegsgerichts

Die Senate des Reichskriegsgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei oder fünf Richtern. Die Zahl der Richter bestimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts.«

2. Im § 1 Abs. 2 treten in Nr. 1 an die Stelle der Worte: »vor fünf militärischen Richtern« die Worte: »vor drei oder fünf militärischen Richtern.«

Artikel IV

Ermittlungsverfahren

1. Im § 16a erhält Abs. 3 folgende Fassung:

»(3) Ist die disziplinare Erledigung nicht angemessen, so verfügt der Gerichtsherr die Anklage oder erläßt eine Strafverfügung. Er kann auch die Disziplinarstrafe aufheben, wenn sie zu milde ist, und sie durch eine härtere Disziplinarstrafe ersetzen.«

2. § 16a erhält folgenden neuen Abs. 4:

»(4) Auf die neue Strafe wird eine verbüßte Disziplinararreststrafe angerechnet.«

3. Im § 47 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 8 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung gestrichen.

Artikel V

Verteidigung im Kriegsverfahren

1. § 72 KStVO. über die notwendige Verteidigung vor dem Reichskriegsgericht wird gestrichen.

2. § 51 erhält folgende Fassung:

»§ 51

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger wählen; dieser bedarf der Zulassung.

(2) Der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung der Verhandlungsleiter, bestellt einen Verteidiger, wenn sich der Beschuldigte noch keinen gewählt hat und wenn ein Todesurteil zu erwarten oder aus anderen Gründen die Mitwirkung eines Verteidigers angezeigt ist.

(3) Bestellt oder zugelassen wird nur, wer rechtzeitig herbeigezogen werden kann und vertrauenswürdig ist.«

Artikel VI

Vorbereitung der Hauptverhandlung

Im § 49 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

»(1) Gleichzeitig mit der Anklage verfügt der Gerichtsherr den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts (§ 9). Er beruft die Richter. Er beauftragt möglichst einen zum Richteramt befähigten Offizier oder Wehrmachtbeamten oder einen Gerichtsoffizier mit der Vertretung der Anklage; bei einfacher Sach- und Rechtslage kann er davon absehen.«

Artikel VII

Hauptverhandlung

1. § 53 über die »Teilnahme an der Hauptverhandlung« erhält folgenden neuen Abs. 2:

»(2) Bei einfacher Sachlage kann der Verhandlungsleiter von der Zuziehung eines Urkundsbeamten absehen.«

2. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

Sitzungspolizei

(1) Wer eine Ordnungswidrigkeit begeht oder die Anordnungen des Verhandlungsleiters nicht befolgt, kann durch ihn von der Gerichtsstelle entfernt werden.

(2) Bei Ungebühr kann der Verhandlungsleiter die der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung unterworfenen Personen disziplinar mit Arrest, andere Personen mit Haft bis zu 6 Wochen bestrafen; seine Disziplinarstrafgewalt richtet sich nach seinem Dienstgrad, sofern ihm nach seiner sonstigen Dienststellung keine höhere Strafgewalt zusteht. Soweit der Verhandlungsleiter die Tat nicht ahnden kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 WDStO.), ist der Gerichtsherr zuständig.«

Artikel VIII

Verfahren gegen Abwesende

1. § 59 erhält folgende Fassung:

»§ 59

Anhörung des Angeklagten

(1) Dem Angeklagten ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Feldkriegsgericht selbst zu verteidigen, soweit er nicht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden ist. Bleibt er unentschuldigt aus und kann er nicht sofort vorgeführt werden, so darf das Feldkriegsgericht auch ohne ihn verhandeln, wenn der Verdacht begründet ist, daß er sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen beabsichtigt.

(2) Gegen einen Angeklagten, dessen Aufenthalt unbekannt oder der im Ausland der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen ist, kann verhandelt werden, wenn soldatisches Rechtsempfinden wegen der Schwere der Tat die Aburteilung trotz Abwesenheit des Angeklagten verlangt. Die Anordnung treffen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder die von ihnen ermächtigten aufhebungsberechtigten Befehlshaber.«

2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Der Angeklagte muß in ihr zur Anklage gehört, besonders zum letzten Wort zugelassen werden, soweit nicht gegen ihn in Abwesenheit verhandelt werden darf (§§ 59, 61).«

3. § 91 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Ist gegen einen Abwesenden (§ 59 Abs. 2) verhandelt worden, so findet eine Wiederaufnahme auch dann statt, wenn sonstige Umstände eine Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.«

Artikel IX

Nachprüfungsverfahren

1. Im § 81 Abs. 2 werden im letzten Abs. die Worte »und zu Gnadenerweisen gleicher Art« gestrichen.

2. Im § 89 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

»(4) Die zum Aufheben berechtigten Befehlshaber dürfen ein Urteil auch teilweise aufheben; sie können daher auch den Schuld- und Strafausspruch aufheben, jedoch die der Schuldfrage zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen bestehen lassen.«

Artikel X

Strafvollstreckung

1. Im § 102 lauten künftig:

Abs. 1:

»(1) Der Gerichtsherr vollstreckt die Entscheidungen der Wehrmachtgerichte. Er vollstreckt auch die der allgemeinen Gerichte und Behörden, soweit diese gegen Wehrmachtangehörige, Schiffsangestellte oder Kriegsgefangene Freiheitsstrafen verhängt haben.«

Abs. 3 Satz 1:

»(3) Der Gerichtsherr kann aus wichtigen Gründen, besonders bei Wehrunwürdigen und Zivilpersonen, die allgemeinen Behörden um Übernahme der Strafvollstreckung oder des Strafvollzuges ersuchen; das gilt auch für Todesurteile.«

Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

2. Im § 102 werden Abs. 4, im § 105 die Verweisung auf diesen Abs. und die Worte »oder kraft Gesetzes« gestrichen.

3. Im § 103 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

»(4) Der Gerichtsherr bestimmt, welche Einheiten außer dem Vollzugskommando zum Vollzuge gestellt werden.«

Artikel XI

Gnadenrecht

Im § 114 Abs. 2 wird in Nr. 1 der Buchst. b gestrichen. Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

Artikel XII

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung, Artikel III mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels X Nr. 1 finden keine Anwendung auf Strafverfahren, in denen die allgemeinen Behörden die Strafvollstreckung oder den Strafvollzug bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon eingeleitet hatten; jedoch können die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile mit dem Reichsminister der Justiz Abweichendes vereinbaren.

Führer-Hauptquartier, den 11. Januar 1945.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms (Arbeitsrechtliche Vorschriften).

Vom 17. Januar 1945.

Auf Grund der Nr. 12 der Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms vom 1. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 343) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten für die Heranziehung von Volkssturmsoldaten zur Dienstleistung im Deutschen Volkssturm, soweit diese die Dauer von sechs Wochen nicht überschreitet. Bei jeder Heranziehung läuft die Frist von neuem.

(2) Dauert die Heranziehung länger als sechs Wochen, so finden vom Beginn der siebenten Woche an die sonst für Soldaten der Wehrmacht geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 2

Freistellung von der Arbeit

(1) Fällt die Heranziehung eines Volkssturmsoldaten, der in einem Arbeits- oder Berufserziehungsverhältnis steht, in die betriebliche Arbeitszeit, so ist der Volkssturmsoldat für die Zeit der Heranziehung von der Arbeit freizustellen. Als Zeit der Heranziehung gilt auch der notwendige An- und Abmarsch sowie eine Erholungszeit nach Abs. 2. Werden berufstätige Jugendliche zur Ausbildung in einem Lager der Hitler-Jugend von mindestens zehntägiger Dauer herangezogen, so ist die Zeit dieser

Heranziehung auf den Urlaub nach § 21 des Jugendschutzgesetzes anzurechnen.

(2) Der Volkssturmsoldat, der in einem Arbeits- oder Berufserziehungsverhältnis steht, erhält sechs Stunden Erholungszeit vom Ende des Volkssturmdienstes an bis zur Wiederaufnahme der betrieblichen Arbeit, wenn in den letzten 24 Stunden vor Ende des Volkssturmdienstes seine betriebliche Arbeit und der Volkssturmdienst einschließlich des An- und Abmarsches insgesamt mehr als 18 Stunden gedauert haben. Die Erholungszeit erhöht sich für Jugendliche auf acht Stunden.

(3) Eine Verpflichtung zur Nacharbeit besteht nicht.

§ 3

Weiterzahlung von Bezügen aus dem Beschäftigungsverhältnis

(1) Der Volkssturmsoldat, der in einem Arbeits- oder Berufserziehungsverhältnis steht, hat im Rahmen des § 1 Abs. 1 Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts (Erziehungsbeihilfe) und der sonstigen Bezüge für die Arbeitszeit, die durch die Heranziehung entfällt.

(2) Als Arbeitsentgelt ist das Entgelt anzusehen, das der Volkssturmsoldat ohne die Heranziehung erzielt haben würde; bei Akkord- und Prämienarbeit kann der durchschnittliche Verdienst des letzten Lohnabrechnungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Zum Arbeitsentgelt gehören auch die Vergütungen für üblicherweise geleistete Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie üblicherweise erzielte Zulagen und Sachleistungen. Wird während der Heranziehung Unterkunft und Verpflegung gewährt, so ermäßigen sich Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen im öffentlichen Dienst auf ein Drittel, sonstige Trennungsentschädigungen, soweit sie kalendertäglich über 3,50 *RM* hinausgehen, auf diesen Betrag.

(4) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht nur, wenn die Zeit der Heranziehung durch eine Bescheinigung des Deutschen Volkssturms oder auf andere Weise nachgewiesen wird.

§ 4

Kündigungsschutz

(1) Einem Volkssturmsoldaten, der in einem Arbeits- oder Berufserziehungsverhältnis steht, darf das Beschäftigungsverhältnis wegen der Heranziehung nicht gekündigt werden.

(2) Ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis endet nicht, solange der Anspruch auf Weiterzahlung von Bezügen nach § 3 besteht, soweit nicht vorher ein neues Beschäftigungsverhältnis beginnt.

§ 5

Erstattung von Bezügen aus dem Beschäftigungsverhältnis

(1) Arbeitsentgelte (Erziehungsbeihilfen) und sonstige Bezüge, die dem Volkssturmsoldaten nach § 3 fortzuzahlen sind, werden den Betrieben und Verwaltungen — mit Ausnahme der Betriebe und Verwaltungen des Reichs und der Länder sowie der Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände — auf Antrag durch das Arbeitsamt erstattet. Der Erstattung werden die Bruttobeträge der Arbeitsentgelte und sonstigen Bezüge zugrunde gelegt.

(2) Erstattet werden auch die Unternehmeranteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die für die erstattungsfähigen Arbeitsentgelte zu entrichten sind.

(3) Soweit bei Jugendlichen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 die Zeit der Heranziehung auf den Urlaub angerechnet wird, erfolgt eine Erstattung nicht.

§ 6

Ausgleich für selbständige Gewerbetreibende, selbständige Landwirte und Angehörige freier Berufe

(1) Selbständigen Gewerbetreibenden einschließlich der selbständigen Handwerker, selbständigen Landwirten und Angehörigen freier Berufe, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder sonstiger hauptberuflich ausgeübter, selbständiger Arbeit haben, hat das Arbeitsamt bei Heranziehung im Rahmen des § 1 Abs. 1 einen Ausgleich in Höhe des nachstehenden Stundensatzes zu gewähren. Ausgeglichen wird die Zeit, die der Herangezogene durch die Heranziehung während seiner Arbeitszeit versäumt hat; als Arbeitszeit gilt die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich üblicherweise geleisteter Überstunden des Betriebes, aus dem der Selbständige seine Einkünfte zieht. Gibt es insbesondere bei freien Berufen eine solche Arbeitszeit nicht, so wird die Arbeitszeit zugrunde gelegt, die bei Beschäftigung unselbständiger Hilfskräfte für den Beruf üblich ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Arbeitsamt endgültig.

(2) Der Stundensatz beträgt bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach dem letzten Einkommensteuerbescheid von

	0 bis 1200 *RM*	0,50 *RM*,
über 1200	» 1800 *RM*	0,75 *RM*,
» 1800	» 2400 *RM*	1,00 *RM*,
» 2400	» 3000 *RM*	1,25 *RM*,
» 3000	» 3600 *RM*	1,50 *RM*,
» 3600	» 4200 *RM*	1,75 *RM*,
» 4200	» 4800 *RM*	2,00 *RM*,
» 4800	» 5400 *RM*	2,25 *RM*,
» 5400 *RM*		2,50 *RM*.

Soweit ein Einkommensteuerbescheid nicht vorhanden ist, wird je Stunde ein Betrag von 0,50 *RM* gezahlt.

(3) Dauert die Heranziehung ununterbrochen länger als sieben Kalendertage und macht der Herangezogene glaubhaft, daß er fortlaufende Betriebskosten hat, die durch fortlaufende Einkünfte aus seinem Betrieb oder freien Beruf

nicht gedeckt sind, so kann das Arbeitsamt auf Antrag den Stundensatz für die Dauer der Heranziehung um einen Betrag bis zu 50 vom Hundert dieses Satzes erhöhen. Darüber hinaus wird ein Ausgleich für fortlaufende Betriebskosten nicht gewährt.

§ 7

Ausgleich für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende

(1) Für Heimarbeiter, die nur für einen Betrieb tätig sind, gelten die §§ 3 bis 5 sinngemäß.

(2) Für Heimarbeiter, die für mehr als einen Betrieb tätig sind, und für Hausgewerbetreibende gilt § 6.

§ 8

Erstattungsverfahren

(1) Die Betriebe und Verwaltungen haben den Antrag auf Erstattung (§ 5) jeweils binnen zwölf Wochen nach dem Ende der Heranziehung nach besonders vorgeschriebenem Muster bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt oder die Verwaltung ihren Sitz hat. Befinden sich Betriebsteile in verschiedenen Arbeitsamtsbezirken, so ist das Arbeitsamt des Hauptsitzes des Unternehmens zuständig, wenn bei diesem zentral die Lohnbuchhaltung auch für die auswärtigen Betriebsteile geführt wird; führt der auswärtige Betriebsteil dagegen eine eigene Lohnbuchhaltung, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dem der Betriebsteil liegt.

(2) Für Heimarbeiter, die nur für einen Betrieb tätig sind, hat der Unternehmer dieses Betriebes den Erstattungsantrag wie für Gefolgschaftsmitglieder einzureichen.

(3) Selbständige Gewerbetreibende, selbständige Landwirte, Angehörige freier Berufe, Heimarbeiter, die für mehr als einen Betrieb tätig sind, und Hausgewerbetreibende haben den Antrag auf Gewährung des Ausgleichs (§ 6) in der im Abs. 1 angegebenen Frist nach besonders vorgeschriebenem Muster bei dem Arbeitsamt ihres Wohnsitzes zu stellen. Abschnitt III der Anordnung über Erstattung von Arbeitseinkommen für die Zeit kurzfristigen Wehrdienstes bei der Wehrmacht vom 10. August 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 424) gilt entsprechend.

(4) Das Arbeitsamt hat dem Erstattungsberechtigten auf die Erstattungs- oder Ausgleichsbeträge erforderlichenfalls auch schon während der Heranziehung Vorschüsse zu leisten.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Zweifelsfragen bindend entscheiden.

(2) Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der §§ 1 bis 8 anläßlich des einzelnen Erstattungsfalles ergeben, entscheidet der Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Gaustabsführer des Deutschen Volkssturms, endgültig. Das gleiche gilt für Beschwerden, wenn eine Erstattung vom Arbeitsamt ganz oder teilweise abgelehnt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 24. Dezember 1944, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms, an in Kraft. Sie gelten auch für eine Heranziehung, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Soweit der Volkssturmsoldat oder seine Angehörigen vor der Verkündung dieser Durchführungsbestimmungen bereits anders abgefunden worden sind, verbleibt es dabei.

Berlin, den 17. Januar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Sauckel

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Landwirtschaftsverwaltung.

Vom 13. Januar 1945.

Mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen ändere ich die Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Landwirtschaftsverwaltung vom 2. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wie folgt:

1. Nr. I erhält nachstehende Fassung:

»I.

Für die nachstehend aufgeführten Beamten der Landwirtschaftsverwaltung übe ich die

Befugnisse zu a bis c, soweit ihre Ausübung nicht dem Führer vorbehalten ist, selbst aus:

1. für die Beamten des Reichserbhofgerichts,
2. für die Beamten des höheren Dienstes sowie für die sonstigen Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A3 und aufwärts sowie der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
3. für die Reichsbeamten und die preußischen Beamten in der Domänenverwaltung auch in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 8a und aufwärts und der entsprechenden preußischen Besoldungsgruppen,
4. für die Reichsbeamten und die preußischen Beamten der Fischereiverwaltung auch in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 8a und aufwärts und der entsprechenden preußischen Besoldungsgruppen,

a) die Ernennung, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit;

b) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung und die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

c) die Wiederverwendung von Wartestandsbeamten.

Ich behalte mir vor, im einzelnen Falle die nachgeordneten Dienststellen zur Ausübung der Befugnisse zu a bis c zu ermächtigen.«

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1945.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Berichtigung

Im § 2 Nr. 4 Zeile 2 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse des Bergbaues an der innerdeutschen Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren vom 29. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. 1945 I S. 2) ist das Wort »Bergbauberechtigten« durch »Bergbauberechtigung« zu ersetzen.

Berlin, den 17. Januar 1945.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Klapper

Hinweis auf eine im Reichsgesetzblatt nicht veröffentlichte Rechtsverordnung

Nach dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 3. Dezember 1944 ist § 6 Buchst. b und d der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 70) geändert worden. Der Erlaß ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 276 vom 12. Dezember 1944 veröffentlicht und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten.

Berlin, den 12. Januar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Im Auftrag
Küppers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 8. Februar 1945	Nr. 4

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 16. Januar 1945, ist veröffentlicht: Fünfundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 23. Januar 1945, sind veröffentlicht: Dritte Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung
zur Regelung personenstandsrechtlicher Fragen in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 25. Januar 1945.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung) vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird in Ergänzung des § 23 der Ersten Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 599) folgendes verordnet:

§ 1

Soweit in den eingegliederten Ostgebieten außerhalb der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland die Anwendung des deutschen Personenstandsrechts für die Zeit vor dem 1. Oktober 1941 von der höheren Verwaltungsbehörde oder mit ihrer Zustimmung angeordnet worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 2

Ehen, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1941 und dem 1. April 1942 in der dem früheren Recht entsprechenden Form geschlossen sind, gelten als vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen.

Berlin, den 25. Januar 1945.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes.

Vom 26. Januar 1945.

Der Führer hat befohlen, die Wehrmacht, Waffen-ϟϟ und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel zu überprüfen, das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen. Die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-ϟϟ und Polizei sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Unterlagen zu beschaffen

Auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

Sabotage der Fronthilfe

(1) Wer vorsätzlich bei der Überprüfung zur Freimachung von Soldaten für die Front falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt oder falsche oder unvollständige Unterlagen vorlegt und dadurch das Ziel der Überprüfung gefährdet, wird wegen Sabotage der Fronthilfe mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft

§ 2

Vereitelung des Fronteinsatzes

Wer die Befehle oder Weisungen zur Freistellung von Soldaten nicht befolgt und dadurch der Front auch nur einen Soldaten entzieht, wird wegen Vereitelung des Fronteinsatzes nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs über Ungehorsam bestraft.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Aburteilung sind Sondergerichte der Wehrmacht, die die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Reichsführer ϟϟ bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1945.

Der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz
Dr. Goebbels

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsführer ϟϟ
H. Himmler

Verordnung über die Anpassung des Verfahrens der Sozialversicherung an den totalen Kriegseinsatz.

Vom 26. Januar 1945.

Zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung wird für die Dauer des Krieges auf Grund des Abschnitts I Abs. 2 des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

Abschnitt I

Verfahren in der Reichsversicherung und Arbeitslosenversicherung

§ 1

Die Abgabe einer Sache an das Reichsversicherungsamt nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 581) sowie der Antrag auf anderweitige Entscheidung des Reichsversicherungsamts nach § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung sind nur zulässig, wenn es sich um eine Frage von kriegswichtiger Bedeutung handelt.

§ 2

Beim Reichsversicherungsamt entscheidet in allen Spruch- und Beschlußsachen der Vorsitzende des Senats, wenn er mit dem Berichterstatter übereinstimmt, allein, und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne mündliche Verhandlung.

§ 3

Die Rückgabe einer Sache an das Oberversicherungsamt nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 581) erfolgt durch formlose Verfügung des Vorsitzenden des Senats.

§ 4

Die Vorschriften über besondere Eignungsvoraussetzungen für Vorsitzende und Mitglieder von Senaten des Reichsversicherungsamts (§ 160 Halbsatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 202 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) treten bis auf weiteres außer Kraft.

§ 5

Beim Reichsversicherungsamt wirken bis auf weiteres richterliche Beamte (§ 98 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) nicht mehr mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 6

Streitverfahren mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht nach §§ 1736 bis 1737a der Reichsversicherungsordnung oder im Verteilungsverfahren nach §§ 1740 bis 1742 der Reichsversicherungsordnung finden bis auf weiteres nicht statt.

§ 7

Der § 1678 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

»Für Berufungen in Sachen der Invalidenversicherung findet § 1677 Abs. 1 entsprechende Anwendung.«

Abschnitt II

Schlußvorschriften

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1945 in Kraft.

(2) Der § 7 findet auf schwebende Verfahren keine Anwendung.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2110) und die Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 581) an diese Verordnung anzupassen und die Verordnungen in einheitlicher Fassung zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 26. Januar 1945.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Einschränkung des Reiseverkehrs. Vom 1. Februar 1945.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz wird auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) verordnet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vom Reichsverkehrsminister erlassene Anordnung zur Einschränkung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen verstößt, zur Erlangung einer Reisegenehmigung unrichtige Angaben macht oder eine unrichtige Bescheinigung ausstellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafbar ist auch, wer eine solche Anordnung umgeht, insbesondere durch Lösen von Fahrausweisen auf Unterwegsbahnhöfen in der Absicht, eine ohne Genehmigung nicht zulässige Reise auszuführen.

Berlin, den 1. Februar 1945

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs.

Vom 5. Februar 1945.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung *) wird verordnet:

§ 1

(1) Jeder Erzeuger von inländischer Gerste ist verpflichtet, die gesamte bei ihm noch vorhandene Menge an Gerste abzuliefern.

(2) Ausgenommen von der Ablieferungspflicht ist lediglich die Menge, die für Saatzwecke innerhalb des Betriebes des Erzeugers benötigt wird.

(3) Als Ablieferung gilt nur die Lieferung, die zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäfts an einen dafür zugelassenen Betrieb gegen Ablieferungsbescheinigung erfolgt.

(4) Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gelten auch Menggetreide (Gemenge von Gerste mit anderen Getreidearten) und Mischfrucht (Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten).

§ 2

Gerste (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse aus Gerste dürfen weder vom Erzeuger noch von anderen zu Futterzwecken verwendet, veräußert oder erworben werden.

§ 3

Gerste darf nur von den hierfür zugelassenen gewerblichen Betrieben für Zwecke der menschlichen Ernährung be- oder verarbeitet werden. Jede andere Be- oder Verarbeitung, insbesondere zu Futterzwecken (auch durch Schroten, Quetschen, Weichen, Kochen), ist verboten.

§ 4

Der Reichsbauernführer kann Durchführungsvorschriften erlassen und Bestimmungen über die Bewilligung von Ausnahmen treffen.

§ 5

Die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 der Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 443) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

*) (§§ 1 bis 4, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934, Reichsgesetzbl. I S. 527, und der Änderung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939, Reichsgesetzbl. I S 1705.)

Berlin, den 5. Februar 1945.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

H. Backe

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung.

Im Reichsministerialblatt Nr. 18 vom 10. November 1944 ist auf Seite 73 eine Anordnung über die Vereinfachung der wasserpolizeilichen Beschwerdeverfahren in Preußen und in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 27. Oktober 1944 verkündet, die am 17. November 1944 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Januar 1945.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

Im Auftrag

Dr. Wehrmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945 | Ausgegeben in Berlin am 14. Februar 1945 | Nr. 5

Inhalt

Verordnung über die Einführung eines Tieffliegervernichtungsabzeichens.

Vom 12. Januar 1945.

Der Abschuß feindlicher Tiefflieger mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ist von besonderer Wichtigkeit.

Ich ordne daher die Einführung eines

Tieffliegervernichtungsabzeichens

für den Abschuß von Flugzeugen durch Handwaffen oder kleinkalibrige Maschinenwaffen an.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 12. Januar 1945.

Der Führer
Adolf Hitler

Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens.

Vom 30. Januar 1945.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 251) erhält folgende Fassung:

»§ 2

Die Verleihung erfolgt durch den Führer. Die Aushändigung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens an Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie der Organisation Todt erfolgt auf dem Dienstweg. Für alle nicht der Wehrmacht, dem Reichsarbeitsdienst und der Organisation Todt angehörigen Personen erfolgt die Aushändigung durch den zuständigen Kreisleiter der NSDAP.«

Berlin, den 30. Januar 1945.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meissner

Verordnung zur Vereinfachung der Ehrengerichtsbarkeit für Patentanwälte.

Vom 31. Januar 1945.

Auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

§ 1

Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Patentanwälte (Vierter Abschnitt des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933, Reichsgesetzbl. I S. 669) entscheiden für die Dauer des Krieges

a) das Ehrengericht in der Besetzung mit drei Mitgliedern und

b) der Ehrengerichtshof in der Besetzung mit drei Mitgliedern des Reichspatentamts und zwei Patentanwälten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 31. Januar 1945.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms (Sozialversicherungs- sowie fürsorge- und versorgungsrechtliche Vorschriften).

Vom 6. Februar 1945.

Auf Grund der Nr. 12 der Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms vom 1. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 343) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer ##:

I. Sozialversicherung

§ 1

(1) Das bestehende Sozialversicherungsverhältnis eines Volkssturmsoldaten wird durch eine Heranziehung zur Dienstleistung im Deutschen Volkssturm nicht berührt, soweit für die Zeit der Her-

anziehung auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms (Arbeitsrechtliche Vorschriften) vom 17. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 15) Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist. Wegen dieser Weiterzahlung findet eine Kürzung der Beiträge nach § 189 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung nicht statt.

(2) Nach Wegfall des Anspruchs auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nach den im Abs. 1 genannten Bestimmungen finden bei Fortdauer der Heranziehung für den Sozialversicherungsschutz des Volkssturmsoldaten und seiner Angehörigen die Vorschriften und Bestimmungen, die für die zur Wehrmacht einberufenen Versicherten erlassen sind, entsprechende Anwendung.

II. Fürsorge und Versorgung

§ 2

(1) Eine in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst im Deutschen Volkssturm erlittene Beschädigung (Nr. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 8 der Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms vom 1. Dezember 1944, Reichsgesetzbl. I S. 343) gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

(2) Körperschäden, die auf dem Wege zum und vom Dienst erlitten werden, gelten als Wehrdienstbeschädigung.

§ 3

Fürsorge und Versorgung werden nach den für Soldaten mit Wehrdienstbeschädigung und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes gewährt.

§ 4

(1) Wird einem Volkssturmsoldaten Heilfürsorge nicht von der Wehrmacht oder von dem Deutschen Volkssturm gewährt, so erhält er sie nach den Vorschriften der §§ 70 bis 82 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

(2) Krankenpflege, Hauspflege, Krankenhauspflege, Krankengeld und Hausgeld werden, wenn keine versicherungsrechtlichen Ansprüche gegen eine Krankenkasse der Reichsversicherung bestehen, auf Grund eines von dem Führer der Volkssturmeinheit (Kompanie) ausgestellten Heilfürsorgeausweises gewährt.

Anlage (S. 26)

(3) Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts des Volkssturmsoldaten.

(4) Die Gewährung von Heilfürsorge bedeutet keine Anerkennung des Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung.

§ 5

Ist der Tod eines Volkssturmsoldaten die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so wird Bestattungsgeld nach § 102 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes auch gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit des Todes kein Versehrtengeld erhalten hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wehrmacht oder der Deutsche Volkssturm die Bestattung nicht besorgt oder die Kosten der Bestattung nicht bestritten hat.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann Anordnungen zur Ergänzung und Durchführung dieser Bestimmungen und zum Ausgleich von Härten erlassen.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 24. Dezember 1944, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms vom 1. Dezember 1944, in Kraft. Sie gelten auch für eine Heranziehung, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Berlin, den 6. Februar 1945.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Anlage
(Zu § 4 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmungen)

....
(Volkssturmdienststelle)

...................................., den .... 19 ......

An
die .... Krankenkasse*)
in ....

Heilfürsorgeausweis

Der Volkssturmsoldat ....
(Vor- und Zuname, Familienstand, Beruf)
....
geboren am .... in ...., Kreis ....
wohnhaft in ...., Kreis ....
.... Straße Nr. ....
beantragt Heilfürsorge wegen ....
(Erkrankung oder Körperschaden möglichst genau angeben)
....
....
....

Er führt die Erkrankung — den Körperschaden — auf den Volkssturmdienst am ....
zurück. (Kurze Schilderung des Tatbestandes.) ....
....
....
....
....

Unter der Voraussetzung, daß keine versicherungsrechtlichen Ansprüche auf Krankenhilfe gegen einen Versicherungsträger bestehen, wird die zuständige Krankenkasse ersucht, für die Erkrankung — den Körperschaden — Heilfürsorge (gegebenenfalls auch Kranken- oder Hausgeld) nach den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG.) für die Dauer der Notwendigkeit, jedoch längstens bis zu 26 Wochen, zu gewähren. Darüber hinaus darf Heilfürsorge nur mit Genehmigung des Versorgungsamts gewährt werden.

Die Ausstellung dieses Ausweises bedeutet keine Anerkennung des Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung.

....
(Unterschrift des Antragstellers)

....
(Unterschrift)

....
(Dienststellung im Volkssturm)

Anmerkung:

1. Der Heilfürsorgeausweis ist nur für Volkssturmsoldaten auszustellen, die keine versicherungsrechtlichen Ansprüche auf Krankenhilfe gegen eine Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Seekrankenkasse, Reichsknappschaft, Ersatzkasse) haben.
2. Der Heilfürsorgeausweis ist im Durchschreibeverfahren dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhalten der Volkssturmsoldat und die zuständige Krankenkasse, die 3. Ausfertigung verbleibt bei der Volkssturmeinheit.

*) Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, Landkrankenkasse des Wohnorts des Volkssturmsoldaten

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 20. Februar 1945	Nr. 6

Inhalt

Verordnung zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs.

Vom 1. Februar 1945.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Militärstrafgesetzbuch vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1347) wird wie folgt geändert:

§ 147 Abs. 2, der die strafrechtliche Haftung bei der Verabsäumung der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienst ausschloß, fällt weg.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1945 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1945.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung
über die Krankenversicherung behördlich rückgeführter Versicherter.
Vom 6. Februar 1945.

Auf Grund des Artikels 2 § 2 der Verordnung über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Personen, die genügend glaubhaft machen, daß sie bis zu ihrer behördlich angeordneten Rückführung oder bis zur behördlich angeordneten Freimachung ihres Wohnortes auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gegen Krankheit gesetzlich versichert waren, bleiben gegen Krankheit versichert, solange sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.

(2) Zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Aufenthaltsortes. Für Mitglieder der Reichsknappschaft sowie der Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen, deren Bereich sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt, bleiben jedoch die bisherigen Versicherungsträger zuständig; die Mitglieder der Reichsknappschaft werden von der Bezirksknappschaft des Aufenthaltsortes betreut.

(3) Für die Durchführung der Krankenversicherung für Versicherte, die freiwillig versichert sind (§§ 176, 313 der Reichsversicherungsordnung), gilt Abs. 2, wenn nicht der Versicherte bei einem für seinen Aufenthaltsort zuständigen anderen Versicherungsträger die Versicherung beantragt. Für die Durchführung der Krankenversicherung für rückgeführte Kriegshinterbliebene, die in der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene gegen Krankheit versichert sind, gilt Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

(4) Die rückgeführten Versicherten sind zur Anmeldung bei dem nach Abs. 2 zuständigen Versicherungsträger, die Mitglieder der Reichsknappschaft bei der Bezirksknappschaft verpflichtet.

(5) Die Mitgliedschaft der Rückgeführten bei anderen als den nach Abs. 2 und 3 zuständigen Trägern der Krankenversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Rückführung.

§ 2

Für die Durchführung der Krankenversicherung nach § 209 b der Reichsversicherungsordnung ist bei Versicherten, deren Familienangehörige rückgeführt sind, die Allgemeine Ortskrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Aufenthaltsortes jedes Familienangehörigen zuständig, wenn die Versicherten nicht Mitglied eines der im § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Versicherungsträger sind oder wenn nicht von den Familienangehörigen die Versicherung bei einem anderen Versicherungsträger beantragt wird.

§ 3

Die Kosten für Leistungen, die die Versicherungsträger nach § 1 Abs. 2 und § 2 gewähren, ersetzt das Reich. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 15. Februar 1945 in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere und trifft, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich von Härten. Er erläßt Bestimmungen über die Abwicklung (Stillegung) von Versicherungsträgern aus frei gemachten Gebieten. Die in der Zwischenzeit zur Durchführung der Krankenversicherung der Rückgeführten vom Reichsarbeitsminister erlassenen Bestimmungen sind rechtswirksam.

(2) Wird ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, auf Grund dieser Verordnung Mitglied einer anderen Krankenkasse, so gilt in allen Fällen § 212 der Reichsversicherungsordnung; § 311 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

Berlin, den 6. Februar 1945.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht.
Vom 10. Februar 1945.

Auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

(1) An Stelle von Wasserbenutzungsrechten nach Maßgabe der Wassergesetze können von den zu deren Gewährung zuständigen Behörden Bewilligungen zur Benutzung von Wasserläufen, Seen und unterirdischem Wasser erteilt werden. Die bewilligten Benutzungen unterliegen nicht dem Anspruch auf Unterlassung und sind nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles widerruflich.

(2) Soweit nach den bestehenden Vorschriften zu der Benutzung die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 2

(1) Die Wasserbenutzung, für die eine Bewilligung erteilt wird, darf das gemeine Wohl nicht beeinträchtigen. Nachteilige Wirkungen für Dritte sind durch Einrichtungen und Maßnahmen auszugleichen, soweit solche mit der Ausgestaltung und dem Betrieb der Wasserbenutzung vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Entsprechende Auflagen sind vorzuschreiben; sie können aus kriegsbedingten Gründen auch Einrichtungen und Maßnahmen vorsehen, die vorübergehender Art sind.

(2) Die Bewilligung schließt Entschädigungsansprüche nachteilig Betroffener nicht aus. Sie können im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden.

§ 3

(1) Vor der Bewilligung ist die Absicht mit Fristsetzung zur Erhebung von Einsprüchen öffentlich bekanntzumachen. Ist die Bekanntmachung nicht tunlich, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Einsprüche sind unter Zuziehung desjenigen, dem die Bewilligung erteilt werden soll, und der beteiligten Behörden sowie des Reichsnährstandes, wenn der Bereich der Land- und der Ernährungswirtschaft berührt wird, mündlich zu erörtern. Von mündlicher Erörterung kann abgesehen werden, wenn die entscheidende Behörde den Sachverhalt als hinreichend geklärt erachtet. Die Verordnung über die Vereinfachung des wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542) findet keine Anwendung.

§ 4

(1) Wird eine Bewilligung widerrufen und würde der Widerruf zur Entschädigung verpflichten, wenn ein Wasserbenutzungsrecht nach Maßgabe der Wassergesetze erteilt worden wäre, so ist der Inhaber der Bewilligung für Nachteile angemessen zu entschädigen, soweit sie ihm billigerweise nicht zugemutet werden können. Die Entschädigung fällt demjenigen zur Last, der nach den bestehenden Bestimmungen bei Zurücknahme des Wasserbenutzungsrechts entschädigungspflichtig gewesen wäre.

(2) Der Generalinspektor für Wasser und Energie wird ermächtigt, für die Bemessung der Entschädigungen Richtlinien zu erlassen.

§ 5

Über das Bestehen und den Umfang der Bewilligung sowie über den Widerruf und die Entschädigung im Falle des Widerrufs entscheiden die Verwaltungsbehörden, die zur Gewährung von Wasserbenutzungsrechten zuständig sind.

§ 6

Die Bewilligung schließt die Gewährung eines Rechts zur Wasserbenutzung nach Maßgabe der Wassergesetze nicht aus. Die zur Gewährung der Wasserbenutzungsrechte zuständigen Behörden können jedoch die Einleitung und Fortführung der vorgeschriebenen Verfahren zurückstellen und eine Bewilligung zur Wasserbenutzung erteilen.

§ 7

(1) Eine zeitlich begrenzte wasserrechtliche Befugnis wird auf die Geltungsdauer der Verordnung verlängert. Die zuständige Behörde kann die Verlängerung ausschließen oder kürzen.

(2) Erlischt nach den Vorschriften des Reichs und der Länder eine wasserrechtliche Befugnis, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine Handlung vorgenommen wird, so bleibt bei Berechnung der Frist die Zeit des Krieges außer Ansatz. Dies gilt nicht, wenn die Handlung nach Entscheidung der zuständigen Behörden schuldhaft unterlassen worden ist.

§ 8

(1) Verbandversammlungen (Genossenschaftsversammlungen) und Ausschußsitzungen der Wasser- und Bodenverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden während des Krieges unterbleiben. Soweit dies geschieht, werden die gesetzlich und satzungsmäßig der Verbandversammlung und dem Ausschuß vorbehaltenen Entscheidungen von dem Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde getroffen; die Entlastung des Vorstandes wird jedoch den satzungsmäßigen Organen bei ihrem nächsten Zusammentreten vorbehalten. Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse des Vorstandes dem Vorsteher übertragen, soweit dies zur Behebung eines Notstandes erforderlich ist.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sowie der besonderen Spruchstellen (Berufungsausschüsse, Berufungskommissionen) läuft während der Geltungsdauer der Verordnung nicht ab. Scheidet ein Mitglied infolge Todes oder aus sonstigen Gründen aus, so kann von der Bestellung eines Ersatzmitgliedes abgesehen werden, wenn nicht berechtigte Interessen dem entgegenstehen. Die Ersatzmitglieder werden erforderlichenfalls von der Aufsichtsbehörde ernannt.

§ 9

Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern wasserrechtliche Zuständigkeiten von den bisher zuständigen Landesbehörden auf Reichsbehörden oder auf die Behörden eines anderen Landes übertragen, wenn es sich zur Vermeidung von Erschwernissen der Verwaltung als notwendig erweist, Zuständigkeiten an einem Gewässer zusammenzufassen.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft; § 7 Abs. 2 gilt jedoch rückwirkend vom 1. September 1939 ab. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Verordnung gilt für die Dauer des Krieges. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann ihre Anwendung auch für die unmittelbar auf den Krieg folgende Zeit anordnen. Er bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

§ 11

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege.

Berlin, den 10. Februar 1945.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

Im Auftrag

Dr. Wehrmann

Verordnung über die Errichtung von Standgerichten.

Vom 15. Februar 1945.

Die Härte des Ringens um den Bestand des Reiches erfordert von jedem Deutschen Kampfentschlossenheit und Hingabe bis zum Äußersten. Wer versucht, sich seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu entziehen, insbesondere, wer dies aus Feigheit oder Eigennutz tut, muß sofort mit der notwendigen Härte zur Rechenschaft gezogen werden, damit nicht aus dem Versagen eines einzelnen dem Reich Schaden erwächst. Es wird deshalb auf Befehl des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei angeordnet:

I.

In feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken werden Standgerichte gebildet.

II.

(1) Das Standgericht besteht aus einem Strafrichter als Vorsitzer sowie einem Politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP. und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei als Beisitzern.

(2) Der Reichsverteidigungskommissar ernennt die Mitglieder des Gerichts und bestimmt einen Staatsanwalt als Anklagevertreter.

III.

(1) Die Standgerichte sind für alle Straftaten zuständig, durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfentschlossenheit gefährdet wird.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

IV.

(1) Das Urteil des Standgerichts lautet auf Todesstrafe, Freisprechung oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit. Es bedarf der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, der Ort, Zeit und Art der Vollstreckung bestimmt.

(2) Ist der Reichsverteidigungskommissar nicht erreichbar und sofortige Vollstreckung unumgänglich, so übt der Anklagevertreter diese Befugnisse aus.

V.

Die zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Rundfunk in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1945

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 28. Februar 1945	Nr. 7

Inhalt

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln. Vom 30. Januar 1945.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581), des § 120e der Reichsgewerbeordnung und des § 74a der österreichischen Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln, die zur Reinigung befahrbarer Behälter und anderer enger Räume bestimmt sind, ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1945 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1945.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Neunte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Vom 22. Februar 1945.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) § 12 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) verordne ich:

§ 1

Die Geltungsdauer der Achten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 11. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 176) wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1945 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Anordnung,
betreffend die Ausübung der Genehmigungshoheit über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe »Hermann Göring« und ihrer Konzernunternehmen.
Vom 17. Februar 1945.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung für Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe »Hermann Göring« und ihrer Konzernunternehmen vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 583) übertrage ich unter Aufhebung meiner Anordnung vom 2. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 796) meine Befugnisse als Genehmigungsbehörde für das Salzgittergebiet auf den Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Hannover und für das Linzer Gebiet auf den Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Linz in allen Fällen, in denen über die Pläne bei der polizeilichen Prüfung (im eisenbahnbehördlichen Baugenehmigungsverfahren) mit den beteiligten Behörden Einverständnis erzielt ist.

Berlin, den 17. Februar 1945.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Ganzenmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1945	Ausgegeben in Berlin am 15. März 1945	Nr. 8

Inhalt

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 8. März 1945, ist veröffentlicht: Sechsundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung über den Rang öffentlicher Grundstückslasten bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vom 22. Februar 1945.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) wird verordnet:

§ 1

Die Ansprüche auf Entrichtung von öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, gewähren bis auf weiteres ein Recht auf Befriedigung im Range des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, soweit sie am 1. September 1943 noch nicht länger als vier Jahre rückständig waren.

§ 2

Den Zeitpunkt, mit dem dieses Vorrecht außer Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 22. Februar 1945.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über das Strafrecht des Deutschen Volkssturms (Volkssturm-Strafrechtsverordnung — VoStVO.).

Vom 24. Februar 1945.

Im Auftrage des Führers und im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei sowie dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Kampfeinsatz und im Ausbildungseinsatz sind auf die Angehörigen des Deutschen Volkssturms, soweit nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß die für Wehrmachtsangehörige geltenden Strafrechtsvorschriften, bei Jugendlichen in Verbindung mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz anzuwenden.

§ 2

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs über Unteroffiziere ohne Portepee gelten bei dem Deutschen Volkssturm für Gruppenführer, die Vorschriften über Offiziere für Zugführer, Kompanieführer, Bataillonsführer und deren Vorgesetzte.

§ 3

(1) Die im Militärstrafgesetzbuch für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften gelten für die Angehörigen des Deutschen Volkssturms nur für im Kampfeinsatz begangene strafbare Handlungen.

(2) Von Strafe nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuchs oder von der Verhängung der für militärische Straftaten vorgesehenen Mindeststrafen kann abgesehen werden, wenn die Bestrafung oder die vorgesehene Mindeststrafe unbillig hart wäre und auch nicht aus Gründen der Mannszucht oder der Reichsverteidigung geboten ist.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 24. Februar 1945.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsführer ϟϟ
H. Himmler

Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms (Volkssturm-Strafgerichtsordnung — VoStO.).

Vom 24. Februar 1945.

Im Auftrage des Führers und im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei sowie dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Angehörigen des Deutschen Volkssturms unterstehen wegen aller Straftaten, die sie im Kampfeinsatz oder im Ausbildungseinsatz begehen, der Gerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms.

(2) Bei Zuwiderhandlungen, die sich ausschließlich gegen die allgemeinen Strafgesetze richten, überweist der Gerichtsherr das Verfahren an die allgemeine Gerichtsbarkeit, wenn dem nicht Gründe der Mannszucht oder der Reichsverteidigung entgegenstehen. Die Überweisung ist unwiderruflich.

§ 2

Die Kriegsstrafverfahrensordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 3

An die Stelle der Feldkriegsgerichte und des Reichskriegsgerichts treten die Gerichte des Deutschen Volkssturms.

§ 4

(1) An die Stelle der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst treten Richter des Deutschen Volkssturms. Sie müssen zum Richteramt befähigt und als Führer im Deutschen Volkssturm geeignet sein. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Zu Beisitzern beruft der Gerichtsherr einen Kompanieführer oder Bataillonsführer und einen weiteren Angehörigen des Deutschen Volkssturms im Range des Angeklagten.

§ 5

(1) Gerichtsherrn sind die Gauleiter sowie im Kampfeinsatz bei Unterstellung unter Verbände des Heeres oder der Waffen-ϟϟ die Gerichtsherrn dieser Verbände.

(2) Übergeordneter Gerichtsherr ist der Reichsführer ϟϟ.

(3) Oberster Gerichtsherr ist der Führer.

§ 6

Der Reichsführer ϟϟ kann ein rechtskräftiges Urteil aufheben und eine neue Hauptverhandlung anordnen, wenn er eine neue Entscheidung wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils für notwendig hält.

§ 7

Das Gnadenrecht üben aus der Führer und nach seinen Weisungen der Reichsführer ϟϟ.

§ 8

Freiheitsstrafen können auf Ersuchen des Gerichtsherrn von den Behörden der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit vollstreckt werden.

§ 9

(1) Die Organisation der Gerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms sowie Auswahl und Ernennung der Richter regelt der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsführer ϟϟ.

(2) Der Reichsführer ϟϟ und der Leiter der Partei-Kanzlei erlassen Erläuterungs-, Ergänzungs-, Änderungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung gemeinsam.

§ 10

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 24. Februar 1945.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsführer ϟϟ
H. Himmler

Erste Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms (Einrichtung der Gerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms).

Vom 24. Februar 1945.

Zur Durchführung der Volkssturm-Strafgerichtsordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ϟϟ:

§ 1

Ausübung der Volkssturmgerichtsbarkeit im Ausbildungseinsatz

Zur Aburteilung aller strafbaren Handlungen, die von Angehörigen des Deutschen Volkssturms im Ausbildungseinsatz begangen werden, wird in jedem Gau am Sitz des Gauleiters ein Gericht des Deutschen Volkssturms gebildet.

§ 2

Ausübung der Volkssturmgerichtsbarkeit im Kampfeinsatz

(1) Zur Ausübung der Volkssturmgerichtsbarkeit im Kampfeinsatz werden jedem Oberbefehlshaber einer Armee, in dessen Befehlsbereich Volkssturmbataillone eingesetzt sind, Richter des Deutschen Volkssturms zugeteilt.

(2) Die Zuteilung nimmt der Reichsführer ϟϟ vor.

(3) Sofern ein Volkssturmrichter nicht auf der Stelle erreicht werden kann und die Aburteilung keinen Aufschub duldet, kann der nächsterreichbare Wehrmacht- oder ϟϟ-Richter tätig werden.

§ 3

Bezeichnung der Gerichte

Die Gerichte des Deutschen Volkssturms führen folgende Bezeichnungen:

im Ausbildungseinsatz

Gau . . . . (z. B. 27)
Gericht des Deutschen Volkssturms,

im Kampfeinsatz

Gericht des Deutschen Volkssturms
im Bereich der . . . . Armee.

§ 4

Gerichtsstand

(1) Die Angehörigen des Deutschen Volkssturms unterstehen dem Gerichtsherrn, dessen Befehlsgewalt sie unterstellt sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsführer ϟϟ.

§ 5

Rechtliche Stellung der Richter des Deutschen Volkssturms

(1) Die Richter des Deutschen Volkssturms werden auf Vorschlag des Gauleiters von dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer ϟϟ gemeinsam ernannt und entlassen.

(2) Sie unterstehen in disziplinarer Hinsicht unmittelbar dem Reichsführer ϟϟ.

(3) Die Fachvorgesetzten der Richter des Deutschen Volkssturms bestimmt der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsführer ϟϟ.

(4) Im übrigen findet die Verordnung über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst vom 17. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Gerichtsführer

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtsoffiziers (§ 8 der Kriegsstrafverfahrensordnung) bestellt der Gerichtsherr für die im Ausbildungseinsatz stehenden Einheiten in jedem Kreis einen oder mehrere geeignete Angehörige des Deutschen Volkssturms, für jedes im Kampfeinsatz stehende Bataillon einen Zug- oder Kompanieführer zu Gerichtsführern des Deutschen Volkssturms.

§ 7

Vereidigung

Die Richter und die Gerichtsführer des Deutschen Volkssturms werden von dem Gerichtsherrn vereidigt.

§ 8

Beurkundungsdienst

Zum Beurkundungsdienst können die Richter und Gerichtsführer des Deutschen Volkssturms jeden geeigneten Angehörigen des Deutschen Volkssturms heranziehen.

Führer-Hauptquartier, den 24. Februar 1945.

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten.

Vom 25. Februar 1945.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in Verbindung mit der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räu-

mung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten finden auch auf das Arbeitsverhältnis der Gefolgschaftsmitglieder von Räumungsbetrieben der eingegliederten Ostgebiete Anwendung.

§ 2

Der § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Lösung des nach § 1 ruhenden Arbeitsverhältnisses gelten die allgemeinen Vorschriften; insbesondere finden die Vorschriften über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels Anwendung.«

§ 3

Ergeben sich infolge der Kriegsverhältnisse Schwierigkeiten bei der Anrufung des zuständigen Arbeitsamts, so behalte ich mir vor, an seiner Stelle ein anderes Arbeitsamt für zuständig zu erklären.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Zweite Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd.

Vom 5. März 1945.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Die Landwirtschaftliche Hochschule in Tetschen-Liebwerd wird mit dem 1. April 1944 als Landwirtschaftliche Fakultät in die Deutsche Technische Hochschule in Prag eingegliedert.

§ 2

Haushaltsmäßig tritt eine Änderung im Rechnungsjahr 1944 nicht ein. Die Einnahmen und Ausgaben der Landwirtschaftlichen Fakultät werden vom Rechnungsjahr 1945 ab im Haushalt der Deutschen Technischen Hochschule in Prag ausgebracht.

§ 3

Mit dem 1. April 1944 tritt die Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 843) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1945.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft.

Vom 9. März 1945.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

Die Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft vom 24. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 144) bleibt bis zum 31. März 1946 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1945.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Elfte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 12. März 1945.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 12. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 715) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zu § 98a

I. Als DV. Nrn. 2 und 3 werden aufgenommen:

»2. Als witwengeldberechtigte Witwe gilt auch eine Witwe, die einen Unterhaltsbeitrag auf Grund des § 120 Abs. 4 und 5 DBG. bezieht.

3. Die Vorschrift gilt auch, wenn der Beamte an den Folgen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes oder solcher Bestimmungen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, eines Personenschadens im Sinne des § 2 der Personenschädenverordnung, einer Notdienstbeschädigung oder einer Luftschutzdienstbeschädigung gestorben ist.«

II. Die DV. Nrn. 2 und 3 erhalten die Nrn. 4 und 5.

Berlin, den 12. März 1945.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Ehrensberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei